

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Steuererklärung per Klick: Revolution oder Risiko?

Ab dem 1. Juli 2026 soll die „Steuererklärung mit nur einem Klick“ starten. Über die App MeinELSTER+ des offiziellen ELSTER-Portals können ausgewählte Steuerzahler ihre Einkommensteuererklärung erstmals vollständig mobil und stark vereinfacht abgeben. Was nach digitalem Durchbruch klingt, ist zunächst ein begrenztes Angebot für einfache Fälle.

Die Finanzverwaltung greift dabei auf Daten zurück, die ihr bereits elektronisch vorliegen – etwa Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen oder Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auf dieser Basis wird eine vorausgefüllte Steuererklärung erstellt. In der App sehen Nutzer eine fertige Berechnung und können diese im Idealfall direkt bestätigen.

Das Verfahren baut auf dem bekannten System der vorausgefüllten Steuererklärung auf, reduziert den Ablauf jedoch deutlich. Statt Formulare auszufüllen und Anlagen auszuwählen, beschränkt sich der Prozess im Kern auf Prüfen und Bestätigen.

Zum Start richtet sich das Angebot vor allem an ledige, kinderlose Arbeitnehmer sowie Rentner mit überschaubaren Einkommensverhältnissen. Komplexere Sachverhalte wie Kinder, Vermietungseinkünfte oder selbstständige Tätigkeiten sind zunächst nicht

vorgesehen. Damit ist die Ein-Klick-Erklärung kein Ersatz für die vollständige Steuererklärung, sondern eine Vereinfachung für Standardfälle.

Der Vorteil liegt in weniger Bürokratie und einer niedrigeren Einstiegshürde. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Steuerzahler mögliche zusätzliche Abzüge übersehen. Individuelle Werbungskosten oberhalb des Pauschbetrags, außergewöhnliche Belastungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen werden nicht automatisch berücksichtigt. Die digitale Vereinfachung spart Zeit – ersetzt aber nicht die sorgfältige Prüfung der eigenen steuerlichen Möglichkeiten.



Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

04

April

10.04. (13.04.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
30.04	Abgabe der Erklärung zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2024 (steuerlich beraten) Abgabe der Gewerbesteuererklärung 2024 Abgabe der jährlichen Umsatzsteueranmeldung 2024 Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2024

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.